

Grundsteuergesetz

11. April 2024

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----------|
| I - Allgemeines | 2 |
| §1 Räumlicher Anwendungsbereich | 2 |
| §2 Berechnungsgrundlage | 2 |
| II - Beträge | 2 |
| §3 Grundbetrag | 2 |
| §4 Wohnfläche | 2 |
| §5 Öffentlich nutzbare Fläche | 2 |
| §6 Land- und Forstwirtschaftliche Fläche | 2 |
| §7 Manuelle Farmflächen | 2 |
| III - Übergangs- und Schlussbestimmungen | 2 |
| §8 Inkrafttreten | 2 |

I - Allgemeines

§1 Räumlicher Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für allen Grund und Boden in der Republik Wetterberg

§2 Berechnungsgrundlage

Als Berechnungsgrundlage gilt die Grundstücksfläche, sonst die Grundfläche des Gebäudes, wenn die Grundstücksfläche nicht ermittelbar ist oder nicht wohldefiniert ist.

II - Beträge

§3 Grundbetrag

Der Grundbetrag beträgt 1 Diamant für jede angebrochene 100 Quadratmeter.

§4 Wohnfläche

Wohnfläche ist von der Grundsteuer befreit.

§5 Öffentlich nutzbare Fläche

Öffentlich nutzbare gemeinnützige Fläche ist von der Grundsteuer befreit.

§6 Land- und Forstwirtschaftliche Fläche

Der Betrag für Land- und Forstwirtschaftliche Fläche beträgt 1 Diamant jede angebrochene 400 Quadratmeter.

§7 Manuelle Farmflächen

Der Betrag für manuell bewirtschaftete Farmingflächen, die nicht Land- oder Forstwirtschaftlicher Natur sind, beträgt 1 Diamant jede angebrochene 400 Quadratmeter.

III - Übergangs- und Schlussbestimmungen

§8 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt rückwirkend zum 1. April 2024 in Kraft.